



Dachorganisation österr. Frauenvereine
Bacherplatz 10/4, A-1050 Wien
ZVR-Zahl: 383262008
Website: www.frauenring.at
E-Mail: office@frauenring.at

An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
per Mail: team.z@bmj.gv.at

ergeht abschriftlich an das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. Mai 2017

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 09. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017, 321/ME).

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit liegt der oben näher bezeichnete Gesetzesentwurf zur Begutachtung vor. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen betreffen gerade Frauen auf besondere Weise. Aus diesem Anlass nimmt der Österreichische Frauenring als Dachorganisation österreichischer Frauenvereine im Folgenden zu einigen Aspekten der geplanten Gesetzesänderung innerhalb offener Frist Stellung.

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1. Geschlechtergerechte Sprache

Dem Frauenring ist die Gleichstellung von Frauen in unserer Gesellschaft ein dringliches Anliegen. Sprache ist dabei ein wesentliches Instrument. Der vorliegende Gesetzesentwurf verwendet ausschließlich die männliche Form. Die männliche Form hat aus sprachwissenschaftlicher Sicht jedoch keine allgemeine Bedeutung. Somit können Frauen nicht einfach „mitgemeint“ werden. Diese Praxis widerspricht den Zielen der Gleichstellung von Männern und Frauen. Sprache bildet Wirklichkeit nicht nur ab, sie konstruiert diese auch. Geschlechtsneutrales Formulieren gibt es tatsächlich nicht, weil vermeintlich neutrale Bezeichnungen, wenn diese männlich sind, Frauen

immer diskriminieren. Deshalb kann die Gleichstellung von Frauen und Männern durch sprachliche Mittel nur erreicht werden, indem Formen verwendet werden, mit denen beide Geschlechter benannt werden.

Der Frauenring regt daher die Verwendung geschlechtergerechter Sprache an.

1.2. Auswirkungen auf Frauen

Die Auswertung¹ jener Daten, die in der Abteilung 10 des österreichischen Justizministeriums als Zentraler Behörde nah dem HKÜ bzw. Brüssel Ila VO im Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2016 angefallen sind hat u.a. Folgendes ergeben:

Jährlich zeigt sich eine leicht ansteigende Tendenz bei den Rückstellungsanträgen, wobei sich „Incoming“²- und „Outgoing“³- Anträge im Beobachtungszeitraum statistisch annähernd die Waage halten (1.1.2011 bis 31.12.2016: 168 Incoming- und 179 Outgoing- Anträge). Bei einer gemeinsamen Betrachtung aller „Incoming“ – und „Outgoing“-Anträge tritt in 87 Fällen (sohin 25%) die Mutter als Antragstellerin des Rückgabeanspruchs auf. Hingegen in 254 Fällen (sohin 75%) stellt der Vater einen Antrag auf Rückführung. Aufgeteilt auf Incoming- und Outgoing- Anträge ergibt sich, dass in Summe bei Incoming- Verfahren, also aus dem Ausland gestellten Anträgen, der Vater in 138 Fällen und in nur 30 Fällen die Mutter die antragstellende Person war. Demgegenüber war bei 116 Outgoing- Anträgen der Vater Antragsteller, während in 57 Fällen die Mutter den Antrag gestellt hat. Daraus ergibt sich bei Rückgabeansprüchen aus Österreich eine weniger abweichende Verteilung zwischen Vater und Mutter (116 zu 57, etwa 2 zu 1), während bei aus dem Ausland stammenden Anträgen ein deutlicherer Unterschied (138 zu 30, also etwa 5 zu 1) auszumachen ist. Aus diesen Zahlen, so die Auswertung, bestätigt sich bei aller Vorsicht die Tendenz, dass „Kindesentführung“ oft nichts anderes ist als die Rückkehr der Mutter in ihre Heimat mit ihrem Kind nach Scheitern der Beziehung aber ohne ausreichende Klärung des Relocation-Problems vor dem Umzug⁴.

Darüber hinaus weisen die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen in Österreich darauf hin, dass sich zumeist gewalttätige Ehemänner im Zuge von Trennung und Scheidung der Kinder bemächtigen und der Mutter die Kinder entziehen, obwohl dieser bereits das Sorgerecht zugesprochen wurde. Frauen fliehen mit den Kindern in der Mehrheit der Fälle in ihr Herkunftsland oder ins Ausland, um dem gewalttätigen Partner zu entkommen und die Kinder zu schützen.

Diese Tatsachen machen deutlich, dass von dem hier gegenständlichen Gesetzesentwurf insbesondere Frauen betroffen sind. Eine Überprüfung dieser wirkungs-

¹https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Dokumente/Statistische_Auswertung_HKUE_Stand_Jaen_2017.pdf

² „IN“-Anträge („Incoming“) bezeichnet aus dem Ausland eilangende Rückgabeansprüche.

³ „OUT“-Anträge („Outgoing“) bezeichnet die aus Österreich in das Ausland gestellten Anträge.

⁴s.o. FN 1, S 4f.

orientierten Folgenabschätzung lässt der Gesetzesentwurf jedoch vermissen. Gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 besteht u.a. die Verpflichtung Auswirkungen auf Kinder und Jugend und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

Der Frauenring fordert mit dem Hinweis auf Art. 7 Abs. 2 B-VG und die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) dazu auf, die Gesetzesänderungen auf mögliche diskriminierende Auswirkungen auf Frauen zu prüfen und die diesbezügliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung nachzuholen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. § 111 c Abs. 1 AußStrG

Der EGMR hat in seinem Erkenntnis *M.A. gegen Österreich* vom 15.1.2017, Nr. 4097/13, eine Vereinfachung und Beschleunigung des österreichischen Regimes der Rückführung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder gefordert. Entsprechend der Erläuterungen ist das Ziel dieser Gesetzesänderungen, die Forderungen des EGMR in Österreich umzusetzen. Der Frauenring begrüßt dabei grundsätzlich die Vorgangsweise, diese neuen Bestimmungen in ein bestehendes Gesetz zu integrieren.

Auf Basis der aktuellen Datenlage⁵ gab es hinsichtlich der „Incoming“-Anträge, die mit einer gerichtlichen Entscheidung eines österreichischen Gerichts beendet wurden, im Jahr 2015 kein Verfahren, das über den Zeitraum von sechs Monaten hinausging und im Jahr 2016 war es lediglich ein Verfahren. Waren es im Jahr 2012 noch vier, 2013 noch drei und 2014 noch zwei Verfahren, die länger als sechs Monate bis zur Entscheidung andauerten, so zeichnet sich eine deutliche Tendenz dahingehend ab, dass die Verfahren zumindest seit 2015 im Rahmen der bestehenden Rechtslage innerhalb kurzer Zeit entschieden werden. Auch mit Hinblick darauf, dass sich die geplanten Gesetzesänderungen insbesondere auf Frauen benachteiligend auswirken werden, muss die Notwendigkeit dieser Gesetzesinitiative nach Ansicht des Frauenrings umfassend analysiert werden.

Der Frauenring weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die geplante Änderung in § 111b Abs. 3 AußStrG, wonach die Antragsprüfung vom Bundesministerium für Justiz an die Gerichte ausgelagert wird, ein neues und damit zusätzliches Zwischenverfahren schafft, das den vorrangigen Regelungszweck konterkariert.

⁵s.o. FN 1, S 5.

Der Frauenring regt an, den aktuellen Umsetzungsbedarf der Forderungen des EGMR-Erkenntnisses Nr. 4097/13 vor einer Gesetzesänderung detailliert zu prüfen.

2.1. § 111 c Abs. 2 AußStrG

Ist der entführende Elternteil nicht mit der (gemeinsamen) Obsorge des Kindes betraut, so können Fahndungsmaßnahmen im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens mangels Vorliegen einer Kinderentziehung gemäß § 195 StGB, nicht gesetzt werden. § 111c Abs. 2 AußStrG soll es nunmehr ermöglichen, dass die Zentrale Behörde auch ohne das Vorliegen des Tatbestands iSd § 195 StGB alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung treffen kann und insbesondere befugt ist, die Sicherheitsbehörden einzuschalten und eine Abfrage beim zentralen Melderegister sowie dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu tätigen. Die Erläuterungen führen diesbezüglich aus, dass es sich bei den in Frage kommenden Erhebungen um eine demonstrative und nicht abschließende Aufzählung handelt. Der Frauenring hat gegen die Einführung dieser Bestimmung sowohl grundrechtliche als auch datenschutzrechtliche Bedenken. Nicht nur die Begrifflichkeiten wie „Einwilligung“ und „Sicherheitsbehörden einschalten“ sind unklar, auch der Umfang der Datenabfrage und der betroffene Personenkreis sind nicht konkretisiert, was dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG widerspricht.

Der Frauenrings regt an, § 111c Abs. 2 AußStrG zu präzisieren und alle Maßnahmen abschließend anzuführen.

2.1. § 111c Abs. 5 und Abs. 6 AußStrG

Entsprechend der geplanten Gesetzesänderung hat das Gericht gemäß § 111 Abs. 5 AußStrG bei Bemühungen um eine gütliche Einigung im Interesse des Kindeswohls, bei der tunlichst beide Elternteile bei Gericht erscheinen sollen, die besondere Dringlichkeit des Verfahrens zu beachten. Der Frauenring begrüßt den ausdrücklichen Hinweis, dass der Fokus der Bemühungen dabei stets auf dem Kindeswohl liegen muss.

§ 111c Abs. 6 AußStrG soll die Gerichte erster Instanz ermächtigen, in jeder Lage des Rückführungsverfahrens Maßnahmen zu setzen, um das Recht zum persönlichen Kontakt des zurückgelassenen Elternteils mit dem Kind bis zur endgültigen Entscheidung über die Rückführung des Kindes und deren Durchsetzung zu ermöglichen. Es gibt gesichertes Datenmaterial darüber, dass in Österreich vorwiegend Frauen von Gewalt in Beziehungen und damit Kinder direkt oder indirekt betroffen sind. Ist die Übersiedlung der Frau mit dem Kind/den Kindern ins Ausland erfolgt, um eben dieser Gewalt zu entkommen, so muss der Fokus jedenfalls darauf liegen, der

gewaltbetroffenen Frau und dem Kind/den Kindern einen wirksamen Schutz vor weiterer Gewaltausübung zu bieten. Es wird in diesen Fallkonstellationen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, ob überhaupt eine Basis für eine gütliche Einigung vorhanden ist und der Kontakt wirklich dem Kindeswohl entspricht. Aus diesem Grund ist auch in § 111 Abs. 6 der Hinweis auf das Kindeswohl aufzunehmen und in den Erläuterungen explizit auf die Einhaltung der gewaltschutzrechtlichen und kinderrechtlichen Gesetzesbestimmungen im Rahmen des Rückführungsverfahrens hinzuweisen.

Der Frauenring fordert, dass die Rechte der von Gewalt durch den anderen Elternteil betroffenen Frauen und Kinder durch die getroffenen Maßnahmen nicht eingeschränkt oder verletzt werden und regt zur Gewährleistung des Kindeswohls im Zusammenhang mit § 111 c Abs. 5 und Abs. 6 AußStrG die obligatorische Beistellung eines Kinderbeistands gemäß § 104a AußStrG an.

Mit besten Grüßen,



Sonja Ablinger
Vorsitzende